



Entscheidinstanz:	Steuerrekurskommissionen
Geschäftsnummer:	StRK_1ST.2002.286
Datum des Entscheids:	13. September 2003
Rechtsgebiet:	Steuerrecht
Stichwort:	Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung, Fremdwährungs-Kursschwankung, Überjährige Erträge, Umrechnung
verwendete Erlasse:	§ 20 Abs. 1 lit. b Steuergesetz § 36 Steuergesetz

Zusammenfassung:

Besteuerung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung. Nach der (neurechtlichen) gesetzlichen Ordnung von § 20 Abs. 1 lit. b des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 unterliegt nicht nur die Zinskomponente, sondern der gesamte Gewinn aus dem Verkauf von Obligationen mit (überwiegender) Einmalverzinsung der Einkommenssteuer, mithin einschliesslich allfälliger Wertveränderungen des Titels und Kursschwankungen der Fremdwährung zwischen Ankauf und Verkauf. Bei überjährigen Erträgen hat jedoch – wie nach altem Recht – eine Umrechnung auf eine Jahresleistung zu erfolgen.

Anonymisierter Entscheidtext:

Sachverhalt:

A. 1. M. X. (nachfolgend die Pflichtige) erwarb und veräusserte im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung u.a. zwei Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung. Bei diesen Papieren wird dem Gläubiger die Entschädigung für die Hingabe des Kapitals zum einen in Form von periodischen Zinsen und zum andern in Form einer Einmalzahlung ausgerichtet, wobei die letztere Form überwiegt. Es gibt zwei Arten von solchen Obligationen, so genannte Zero- oder Diskont-Bonds und globalverzinsliche Obligationen. Bei der Ersteren erfolgt die Emission zu einem Diskontpreis, d.h. zu einem massgeblich unter ihrem Nennwert liegenden Preis, sodass der bei Beendigung der Laufzeit dem Gläubiger bezahlte volle Nennwert das Kapital und den Zins (= Diskont) für die gesamte Laufzeit einschliesst. Bei der Letzteren wird die Emission zum Nennwert durchgeführt und bei der Rückzahlung für den Zins ein Agio ausgerichtet. Die streitigen, von der Pflichtigen gehaltenen zwei Papiere sind Folgende:

USD 350'000.- nom. 1% Notes Y. Z. Jersey Ltd. 1996 – 15.4.03 (= Diskont-Bond)
Kauf 04.02.97 zu USD 485'666.70
Verkauf 15.11.00 zu USD 399'955.44;



USD 500'000.- nom. 2 ¾% Q Holdings Inc., ex Optionssch.1993 – 14.4.00
(= globalverzinsl. Oblig.)
Rückzahlung 14.04.00 zu USD 590'750.-.

Die Pflichtige deklarierte in der Steuererklärung 2000 als Ertrag dieser Papiere lediglich die periodischen Zinsbeträge (von 1% bzw. 2 ¾%) und bei der Q-Obligation zusätzlich das bei der Rückzahlung des Kapitals ausgerichtete Agio von USD 90'750.-. Dieses rechnete sie allerdings nicht um, indem sie die Fremdwährung (USD) der einheimischen Währung (Fr.) gleichsetzte.

2. Im Einschätzungsverfahren für die Steuerperiode 2000 berechnete die Abteilung Wertschribenbewertung des kantonalen Steueramts den beim Diskont-Bond als Einkunft zu besteuern den Diskont mit Fr. 212'708.-. Diesen ermittelte sie, indem sie den inneren Wert des Bonds beim Kauf und Verkauf bestimmte, ihn zum Tageskurs im Zeitpunkt von Kauf und Verkauf in Franken umrechnete und die Differenz der Frankenbeträge bildete. Bei der globalverzinslichen Obligation nahm sie die von der Pflichtigen unterlassene Umrechnung des Agios in Franken vor, was ein Betreffnis von Fr. 147'967.- (= USD 90'750.- zum Kurs von Fr. 1.6305) ergab. Der Steuerkommissär übernahm diese Korrekturen und legte sie der Einschätzung für die Steuerperiode 2000 zugrunde. Mit Entscheid vom 30. April 2002 schätzte er die Pflichtige gestützt darauf mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 325'100.- (auch satzbestimmend) und einem steuerbaren Vermögen von Fr. 10'506'000.- (satzbestimmend Fr. 11'553'000.-) ein.
- B. Hiergegen liess die Pflichtige am 16. Mai 2002 Einsprache erheben und beantragen, das steuerbare Einkommen auf Fr. 246'600.- (satzbestimmend Fr. 35'400.-) festzusetzen. Das steuerbare Vermögen blieb unbestritten. Zur Begründung brachte sie vor, sie stimme bei Diskont-Bonds einem Differenzbesteuerungsverfahren zwischen Anschaffungs- und Verkaufs- bzw. Rückzahlungsbetrag durchaus zu, jedoch sei zunächst die Differenz bei auf Fremdwährungen lautenden Papieren in der Fremdwährung zu ermitteln und erst diese Differenz zum Wechselkurs am Tag des Verkaufs bzw. der Rückzahlung in Franken zu besteuern. Währungsbedingte Differenzen seien auszuklamern, weil es sich dabei um private Kapitalgewinne bzw. -verluste handle, die sich einkommenssteuerlich nicht auswirken dürften. Gehe man beim streitigen Diskont-Bond der Y. Z. entsprechend vor, resultiere der Diskont mit USD 65'467.-, was zum Tageskurs des Verkaufs einen steuerbaren Ertrag von Fr. 114'600.- (statt Fr. 212'708.-) ergebe. Dieser Betrag sei auf eine Jahresleistung gemäss § 36 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) von Fr. 30'268.- umzurechnen und der Einschätzung zugrunde zu legen. Gleich sei mit dem Agio auf der Q-Obligation von Fr. 147'967.- zu verfahren, weshalb eine weitere Jahresleistung von Fr. 21'138.- resultiere und damit total Fr. 51'406.- an solchen Leistungen anfielen. Wegen des dadurch geringeren steuerbaren Einkommens sei auch der Abzug für gemeinnützige Zuwendungen von maximal 20% der steuerbaren Einkünfte zu reduzieren.

Das kantonale Steueramt wies die Einsprache am 11. Juli 2002 ab. Es erwog, gemäss für die Veranlagungsbehörde verbindlicher Weisung des kantonalen Steueramts sei bei der Ermittlung der aus überwiegend einmalverzinslichen Obligationen resultierenden Einkünfte auf das Kreisschreiben Nr. 4 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV)



vom 12. April 1999 abzustellen. Danach seien wechselkursbedingte Gewinne bei der Differenzbesteuerung von Obligationen der genannten Art miteinzubeziehen. Zwar habe die diesbezüglich zum alten Steuergesetz vom 8. Juli 1951 (aStG) ergangene Rechtsprechung den gegenteiligen Standpunkt eingenommen, doch komme vorliegend das neue Recht zur Anwendung und greife diese Rechtsprechung daher nicht mehr Platz. Eine Besteuerung der fraglichen Einkünfte zum privilegierten Satz von Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen gemäss § 36 StG komme ebenfalls nicht in Betracht, weil es um Wertschriftenerträge und nicht um Kapitalabfindungen gehe. Da demnach am Nettoeinkommen keine Korrekturen vorzunehmen seien, könne der Abzug für gemeinnützige Zuwendungen unverändert belassen werden.

- C. Mit Rekurs vom 17. Juli 2002 liess die Pflichtige Einspracheantrag und -begründung wiederholen.

Der Steuerkommissär schloss am 30. Juli 2002 auf Abweisung des Rechtsmittels.

Die Rekurskommission hiess das Rechtsmittel mit folgender Begründung teilweise gut:

Erwägungen:

1. a) Der Einkommenssteuer unterliegen laut § 16 StG alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte (Abs. 1). Davon ausgenommen werden die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen, die steuerfrei sind (Abs. 3).

Steuerbar sind im Speziellen nach § 20 Abs. 1 StG die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere gemäss lit. b Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen. Diese (Spezial-)Bestimmung wurde neu in das StG aufgenommen, enthielt das aStG doch noch keine entsprechende Vorschrift.

Gleichwohl war der Ertrag von Obligationen der genannten Art gemäss Rechtsprechung schon unter der Herrschaft des alten Rechts steuerbar. So wurde bei Diskont-Bonds der auf dem Emissionspreis gewährte Diskont als Leistung des Anleihschuldners mit Zinscharakter betrachtet und dem steuerbaren Vermögensertrag zugeordnet. Die Besteuerung erfolgte nach Massgabe der Besitzesdauer, d.h. die bei der Emission vereinbarte Einmalverzinsung wurde theoretisch exakt entsprechend der Haltdauer dem jeweiligen Inhaber zugerechnet (= so genannte analytische Zürcher Methode). Wertveränderungen aufgrund von Bewegungen des allgemeinen Zinsniveaus wurden dergestalt nicht berücksichtigt, da sie als Kapitalgewinne bzw. -einbussen auf Privatvermögen galten, welche auch schon nach dem aStG (ab Steuerjahr 1971) nicht mehr der Einkommenssteuer unterlagen. Lautete der Titel auf Fremdwährung, wurden Währungsgewinne bzw. -verluste wegen ihres Charakters von blossen Kapitalveränderungen ebenfalls ausgeschaltet. Bei überjähriger Dauer wurde der so ermittelte "reine" Ertrag sodann (zusammen mit den übrigen Einkünften) zum reduzierten Steuersatz von § 32 Abs. 4 aStG erfasst (VGr, 4. Oktober 1988 = RB 1988 Nr. 24 sowie StRK I, 22. März 1988 = StE 1989 B 24.3 Nr. 3 = StR 44, 439).

- b) Die Pflichtige beruft sich für ihren Standpunkt, wonach der auf dem Diskont-Bond der Y. Z. erzielte Währungsgewinn nach § 20 Abs. 1 lit. b StG einkommenssteuerfrei sei,



auf die vorstehend dargestellte Rechtsprechung zum alten Recht. Indessen kann diese für das neue Recht nicht unbesehen übernommen werden, weil die Besteuerung von Einkünften aus Diskont-Bonds als Einkommen – wie erwähnt – nun im StG ausdrücklich erwähnt ist. Es ist daher vorgängig zu prüfen, ob sich dadurch für die hier streitige Frage der Besteuerung bzw. Nichtbesteuerung von Währungsgewinnen bzw. -verlusten auf diesen Papieren nach dem Willen des Gesetzgebers etwas geändert hat, indem er – entgegen der allgemeinen Regel von § 16 Abs. 3 StG – die darauf entfallenden Kapitalgewinne wie die eigentlichen Zinsen ebenfalls für steuerbar erklärt.

- 2.a) Für die Besteuerung von Erträgen aus Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung gemäss § 20 Abs. 1 lit. b StG erklärte das kantonale Steueramt mit Merkblatt vom 9. September 1999 (nZStB I Nr. 15/101) das Kreisschreiben Nr. 4 der ESTV zu Direkte Bundessteuer Steuerperiode 1999/2000 [über Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben] vom 12. April 1999 (aZStB II Nr. 69/56-z, nachfolgend Kreisschreiben) als massgebend. Dies deshalb, weil § 20 Abs. 1 lit. b StG mit dem Wortlaut von Art. 20 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) übereinstimmt, sodass bei der Staats- und Gemeindesteuer sowie der direkten Bundessteuer die gesetzlichen Grundlagen identisch sind.

Laut Ziff. 3.2 des Kreisschreibens gelangen sämtliche tatsächlichen Einkünfte bei Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung zur Besteuerung, d.h. es findet eine so genannte reine Differenzbesteuerung statt. Massgeblich ist dabei die Differenz zwischen Anschaffungspreis und Verkaufs- bzw. Rückzahlungsbetrag. Lautet die Obligation auf eine Fremdwährung, ist sowohl der Anschaffungspreis als auch der Verkaufs- bzw. Rückzahlungsbetrag zum jeweiligen Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen. Diese reine Differenzbesteuerung führt dazu, dass einkommenssteuerlich nicht nur die vom Käufer an den Verkäufer bezahlten aufgelaufenen Zinsen wirksam werden, sondern insbesondere auch die sich aus allfälligen Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus oder aus Schwankungen des Wechselkurses ergebenden Einflüsse auf den jeweiligen Wert der Papiere.

Solche Wertveränderungen berühren die Substanz der Titel und stellen daher an sich Kapitalgewinne bzw. -verluste dar, die von der Einkommenssteuer gemäss § 16 Abs. 3 StG ausdrücklich ausgenommen sind. Es fragt sich daher, ob die Direktiven des Kreisschreibens, die aufgrund des steueramtlichen Merkblatts vom 9. September 1999 auch für die Staats- und Gemeindesteuer Anwendung finden sollen, gesetzmässig sind.

- b) Der Steuerkommissär äussert sich hierzu nicht, indem er dafür hält, für ihn sei nur das Merkblatt bzw. das Kreisschreiben massgebend, an das er sich weisungsgemäss zu halten habe.

Beim Merkblatt und damit auch beim Kreisschreiben handelt es sich um eine Anweisung des kantonalen Steueramts an die Veranlagungsbehörde über die Auslegung und Anwendung von § 20 Abs. 1 lit. b StG. Letztere hat sich zwar daran zu halten, die Rekurskommission ist als Steuerjustizbehörde jedoch nicht daran gebunden, sondern kann und muss die Anweisung frei auf ihre Gesetzmässigkeit hin überprüfen (Richner/Frei/Kaufmann, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 1999, § 132 N 9 ff.).



- c) § 20 Abs. 1 lit. b StG weist – wie erwähnt – den gleichen Wortlaut wie Art. 20 Abs. 1 lit. b DBG auf. Für den Zürcher Steuergesetzgeber war es denn auch ein Anliegen, die bereits bestehende Regelung des DBG aus Gründen der vertikalen Steuerharmonisierung unverändert zu übernehmen. Mithin drängt sich auf, für die Auslegung der kantonalen Vorschrift auf diejenige des DBG zurückzugreifen.

Die Entstehungsgeschichte von Art. 20 Abs. 1 lit. b DBG ist eindeutig (Peter Locher, Kommentar zum DBG, I Teil, 2001, Art. 20 N 40 mit Verweisungen): Während lit. b von Art. 20 Abs. 1 DBG im bundesrätlichen Entwurf noch nicht enthalten war, wurde die Bestimmung vom Nationalrat in das Gesetz aufgenommen. Dieser wollte jedoch ursprünglich bei Obligationen der fraglichen Art nur die Zinskomponente besteuern. Der Ständerat schenkte den Aspekten der Realität der Besteuerung sowie der Verwaltungsökonomie dagegen mehr Beachtung und schlug die heute geltende Regelung vor, welche den gesamten Gewinn (Verlust) bei der Veräusserung bzw. Rückzahlung der Obligation zu erfassen erlaubt. Der Nationalrat schloss sich in der Folge diesem Konzept an. Aufgrund dieser Entstehungsgeschichte liegt demnach ein beabsichtigter Einbruch in die Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne vor, d.h. es unterliegt nicht nur die Zinskomponente, sondern der gesamte Gewinn aus dem Verkauf von Obligationen mit (überwiegender) Einmalverzinsung der Einkommenssteuer, mithin inkl. allfälliger Wertveränderungen des Titels und Kursschwankungen der Fremdwährung zwischen Ankauf und Verkauf. (Zum gleichen Ergebnis gelangt auch Markus Reich in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/1, 1997, Art. 7 N 50 StHG und Band I/2a, 2000, Art. 20 N 8 und 18 f. DBG.)

Demnach gibt das Kreisschreiben der ESTV die vom Parlament gewollte Intention von Art. 20 Abs. 1 lit. b DBG richtig wieder, wonach für die steuerliche Erfassung von "Einkünften aus der Veräusserung oder Rückzahlung" von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung eine reine Differenzbesteuerung Platz zu greifen hat, die nicht nur die Zinskomponente, sondern auch die Kapitalgewinne oder -verluste aus Kursschwankungen des Titels selber und der allfälligen Fremdwährung umfasst. Das Gleiche gilt damit auch für das Merkblatt des kantonalen Steueramts zur Auslegung und Anwendung des identischen § 20 Abs. 1 lit. b StG, das in Anlehnung an den Willen des Zürcher Gesetzgebers, die diesbezügliche bundesrechtliche Regelung unverändert zu übernehmen, auf das Kreisschreiben verweist.

- d) Damit kann die von der Rechtsprechung unter Geltung des alten Rechts entwickelte analytische Methode zur Ermittlung der "reinen" Ertragskomponente von Diskont-Bonds für das neue Recht nicht weitergeführt werden. Stattdessen kommt mit § 20 Abs. 1 lit. b StG die erwähnte reine Differenzmethode zur Anwendung, welche den gesamten Unterschiedsbetrag zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis inkl. allfälliger Wechselkursbedingter Mehr- oder Mindererlöse erfasst. Dem ist bei der Umrechnung der Fremdwährung in Schweizerfranken übereinstimmend mit dem Kreisschreiben dadurch Rechnung zu tragen, dass sowohl der Verkaufserlös als auch der Emissions- bzw. Erwerbspreis zum jeweiligen Tageskurs umzurechnen und davon die Differenz zu bilden ist (Markus Reich, Art. 20 N 19 DBG). Nicht mehr zur Anwendung gelangt die bisherige Methode der Bildung der Differenz in Fremdwährung und der Umrechnung erst dieser Differenz in Schweizerfranken zum Tageskurs des Weiterverkaufs, da derart allfällige



Wechselkursgewinne bzw. -schwankungen entgegen der gefundenen Auslegung von § 20 Abs. 1 lit. b StG gerade nicht berücksichtigt werden.

- e) Vorliegend wird grundsätzlich auch von der Pflichtigen nicht bestritten, dass beim Diskont-Bond der Y. Z. für die Ermittlung des im Jahr 2000 zugeflossenen einkommenssteuerlich massgebenden Diskontbetrags die Differenzmethode zur Anwendung gelangt. Sie widersetzt sich dabei jedoch der Erfassung des mit dieser Fremdwährungsobligation erzielten erheblichen Wechselkursgewinns auf dem USD (der Kurs stieg von Fr. 1.406 per Kaufdatum auf Fr. 1.75 per Verkaufsdatum). Indessen erweist sich ihr Standpunkt als unbehelflich, da es dem richtig verstandenen Sinn von § 20 Abs. 1 lit. b StG nach dem Gesagten eben gerade entspricht, diesen Gewinn mitzuerfassen.

Die Berechnung des zu steuernden Diskonts ist im Übrigen nicht bestritten und beläuft sich gemäss zutreffender Berechnung der Abteilung Wertschriftenbewertung des kantonalen Steueramts auf Fr. 212'708.- (T-act. 32).

- f) Dass damit ein Einbruch in die Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne (§ 16 Abs. 3 StG) einhergeht, ist hinzunehmen, da dies vom Gesetzgeber – wie erwähnt – beabsichtigt ist. Eine Verletzung des verfassungsmässigen Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss Art. 19 der Kantonsverfassung vom 18. April 1869 liegt nicht vor, weil es diesem Grundsatz im Gegenteil gerade entspricht, auch Kapitalgewinne auf Privatvermögen wie alle übrigen Wertzuflüsse, die nicht einer anderen Steuer unterliegen, der Einkommenssteuer zu unterwerfen. Dementsprechend waren diese Gewinne denn auch bis zur Revision des aStG vom 5. Juli 1970 allgemein steuerbar und galten erst ab Steuerjahr 1971 als steuerfrei.

- 3.a) Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, wird die Einkommenssteuer gemäss § 36 StG unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Diese Vorschrift ist praktisch identisch mit der harmonisierungsrechtlichen Bestimmung von Art. 11 Abs. 2 StHG, die den Kantonen auferlegt, für Kapitalabfindungen eine privilegierte Besteuerung vorzusehen. Diese Steuerberechnungsvorschrift war schon bisher in Bund und Kantonen generell verbreitet und soll verhindern, dass der Steuerpflichtige, der für wiederkehrende und somit periodisch zu steuernde Leistungen auf ein Mal abgegolten wird, zu einem seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht entsprechenden, überhöhten Steuersatz besteuert wird (Markus Reich, Art. 11 N 33 ff. StHG, auch zum Folgenden). Mit Blick auf diese Funktion wurde die früher enge Auslegung der "Kapitalabfindungen" in der Praxis zusehends gelockert. Den Kantonen steht bei der Umsetzung von Art. 11 Abs. 2 StHG zudem eine gewisse Freiheit zu, da es gemäss Art. 129 Abs. 2 Satz 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 und Art. 1 Abs. 3 StHG grundsätzlich ihre Sache bleibt, die Steuertarife und Steuersätze zu bestimmen, weshalb Art. 11 Abs. 2 StHG an sich verfassungswidrig ist. Der Verfassungswidrigkeit ist dadurch Rechnung zu tragen, dass die Auslegung von Art. 11 Abs. 2 StHG im Zweifel zu Gunsten der grundsätzlichen Legiferierungsfreiheit der Kantone in diesem Gebiet zu erfolgen hat (Markus Reich, Art. 11 N 2 ff. StHG).



Vor diesem Hintergrund muss die erwähnte Rechtsprechung zur bisherigen Bestimmung von § 32 Abs. 4 aStG, welche praktisch identisch ist mit § 36 StG, auch für das neue Recht gelten. Gemäss dieser Rechtsprechung gehören zu den "Kapitalabfindungen" für wiederkehrende Leistungen auch Erträge aus mehrjährigen Vermögensanlagen, die nicht durch jährliche Zinszahlungen zufließen, sondern (wie z.B. bei Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung) durch eine einmalige Zahlung (StRK I, 22. März 1988 = StE 1989 B 24.3 Nr. 3 = StR 44, 439). Wie in letzterem Entscheid ausgeführt, käme es nämlich einem unzulässigen Methodendualismus gleich, einerseits den bei einem Handwechsel bis zu diesem Zeitpunkt konsumierten Zins bzw. Diskont zu besteuern und somit gerade nicht auf dessen erst am Ende der Laufdauer eintretende Fälligkeit abzustellen, diese Betrachtungsweise dann andererseits aber trotzdem anzustellen, wenn es um die Festsetzung des für die Erfassung massgebenden Steuersatzes geht.

Demnach gilt entgegen der Auffassung der Vorinstanzen für die Auslegung von § 36 StG, dass unter "Kapitalabfindung" auch überjährige Erträge aus Vermögensanlagen der vorliegenden Art zu verstehen und entsprechend privilegiert zu besteuern sind.

- b) Der (überjährige) Diskont der Notes Y. Z. beträgt Fr. 212'708.- und die Haltedauer der Pflichtigen 1'362 Tage (4. Februar 1997 – 15. November 2000), was eine jährliche Leistung von Fr. 56'222.- ergibt.

Bei der globalverzinslichen Q-Obligation macht das Agio unstreitig (umgerechnet) Fr. 147'967.- aus und stellt dies der Ertrag für sieben Jahre dar. Dies führt zu einer jährlichen Leistung von Fr. 21'138.-.

Zusammen resultiert aus diesen beiden Papieren somit eine jährliche Leistung von Fr. 77'360.-, die für die Satzbestimmung nach § 36 StG massgebend ist. Das satzbestimmende Einkommen ergibt sich demnach mit Fr. 41'789.- (= Fr. 325'104.- ./ Fr. 212'708.- ./ Fr. 147'967.- + Fr. 77'360.-) bzw. abgerundet Fr. 41'700.-.

Das Reineinkommen bleibt unverändert bei Fr. 406'329.-, weshalb auch der Abzug für gemeinnützige Zuwendungen (maximal 20% des Reineinkommens) keine Korrektur erfährt und das steuerbare Einkommen demnach ebenfalls unverändert mit Fr. 325'100.- resultiert. [...]